

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Erlengasse-Ost“ in Mutlangen**

Der Gemeinderat hat am 19.11.2024 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB / § 215a BauGB aufgestellten Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Erlengasse-Ost“ als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgeblich sind der zeichnerische Teil, die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften sowie die gemeinsame Begründung mit Anlagen jeweils mit Stand vom 26.09.2024.

#### **Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Mutlangen, nördlich der „Lindacher Straße“ und östlich der „Erlengasse“ bzw. des Wohngebietes „Erlenäcker“.  
Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine dicke, schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt.

#### **Einsichtnahme**

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung und Anlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter [www.mutlangen.de/bebauungsplaene](http://www.mutlangen.de/bebauungsplaene) und beim Bürgermeisteramt Mutlangen, Hauptstr. 22, 73557 Mutlangen während den üblichen Öffnungszeiten des Bürgermeisteramtes einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Rechtliche Hinweise**

##### a) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich werden

1. nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
2. nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):
  - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, sofern nicht

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes / der Satzung verletzt worden sind (§4 Abs. 4 Satz 1 GemO)
- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

#### b) Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mutlangen, den 25.11.2024  
gez. Stephanie Eßwein, Bürgermeisterin